Erläuterungen:

Bei den Eingaben der Frau Kubusch, die als Anhang 1 und 2 beigefügt sind, handelt es sich um Anträge auf Änderung der Abfall- und Gebührensatzung.

Hierzu wird auf die Begründung im Widerspruchsbescheid, der als Anhang 3 beigefügt ist, verwiesen.

Ergänzend ist festzuhalten, dass als Haushalt im Sinne der Abfall- und Gebührensatzung eine Personengemeinschaft oder Einzelperson gilt, die eine Wohnungseinheit nutzt. Eine Wohnungseinheit erfordert mindestens einen Wohnraum in räumlichen Verbund mit eigener Kochgelegenheit und eigenem Bad.

Der Begriff des Haushaltes im Sinne der Abfall- und Gebührensatzung als Bestandteil des Gebührenmaßstabs stellt lediglich eine objektive Umschreibung einer Berechnungseinheit dar, nicht jedoch die Umschreibung einer sozialen Gemeinschaft oder gar einer Familie.

Daher sind familiäre Beziehungen von Hausbewohnern in einem Mehrparteienhaus nicht zu berücksichtigen.